

## **Wolf Rudolf**

---

**Von:** Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM <stefanie.feller@be.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 27. Februar 2024 15:11  
**An:** Daniel Arn  
**Cc:** Wolf Rudolf; 'dschwarz@schwarz-geruestbau.ch'; 'Urs Rüeegger'  
**Betreff:** AW: Schule Signau 2025 - Bitte um zweite Vorprüfung

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Lieber Dänu

Gerne lasse ich dir hiermit den 2. Vorprüfungsbericht zu den geplanten Änderungen der Rechtsgrundlagen für die Bildung der Schule Signau 2025 zukommen:

Die geplanten Regelungen (Dokument Anpassung der Rechtsgrundlagen für alle Gemeinden und den Verband) für die neue Aufgabenerfüllung sind rechtlich korrekt.

Die Sitzgemeinde ermächtigt ihren Gemeinderat mittels OgR-Bestimmung dazu, die Zusammenarbeit mit den Partnergemeinden in abschliessender Kompetenz inkl. Kreditbeschluss vertraglich zu regeln. Die Partnergemeinden übertragen die Aufgaben mittels OgR-Bestimmung an die Sitzgemeinde und ermächtigen gleichzeitig ihre Gemeinderäte, den Vertrag mit der Sitzgemeinde inkl. sämtlichen daraus folgenden Kosten in eigener Kompetenz abschliessen zu können.

Da vorgesehen wird, dass sämtliche Bestimmungen, die von den Zuständigkeiten gemäss OgR abweichen, direkt in die OgR der beteiligten Gemeinden aufgenommen werden, sind die Änderungen dem AGR zur Genehmigung einzureichen.

### Zu den Anpassungen der Rechtsgrundlagen der EG Bowil:

Gerne habe ich auch dieses Dokument geprüft. Es ist rechtlich korrekt.

Für mich stellt sich einzig die Frage, ob im Anhang I OgR die Aufgaben der Schulkommission dahingehend präzisiert werden müssen, dass explizit hervorgeht, dass die Schulkommission nur bezogen auf die Primarstufe (Kindergarten und Unterstufe) Kompetenzen gemäss kantonaler Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung hat. Dies könnte allfälligen Kompetenzmissverständnissen vorbeugen. Aus rechtlicher Sicht betrachtet, wäre ohnehin die später eingefügte Bestimmung bezüglich der Aufgabenübertragung vor der älteren Regelung in Anhang I zu beachten.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Vom 28.2. – 4.3. werde ich allerdings ferienabwesend sein. Meine Mails werden während dieser Zeit nicht weitergeleitet.

Ich wünsche dir einen guten Rest der Woche.

Beste Grüsse  
Stefanie

**Stefanie Feller**, Rechtsanwältin, LL.M.  
+41 31 633 73 02 (direkt), [stefanie.feller@be.ch](mailto:stefanie.feller@be.ch)

## Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+41 31 633 77 82, [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

---

Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: [www.be.ch/energiemangel](http://www.be.ch/energiemangel)

---

**Von:** Daniel Arn <arn@recht-governance.ch>

**Gesendet:** Montag, 26. Februar 2024 11:02

**An:** Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM <stefanie.feller@be.ch>

**Cc:** 'Wolf Rudolf' <Rudolf.Wolf@signau.ch>; 'dschwarz@schwarz-geruestbau.ch' <dschwarz@schwarz-geruestbau.ch>; 'Urs Rüeeggler' <Urs.Rueegger@bowil.ch>

**Betreff:** Schule Signau 2025 - Bitte um zweite Vorprüfung

Liebe Stephani

In der Anlage lasse ich dir die folgenden Unterlagen zukommen:

- Anpassung der Rechtsgrundlagen (für alle Gemeinden und für den Verband)
- Anpassung der Rechtsgrundlagen der EG Bowil (welche die gesamte Oberstufe übertragen will)
- Botschaft

Da die Projektgruppe diese Dokumente erst am 4.3.24 zuhanden der Gemeinden bzw. des Schulverbandes verabschieden wird, enthalten diese noch Passagen im Korrekturmodus.

Ich bitte dich im Namen der Gemeinden und des Sekundarschulverbandes, die Rechtsgrundlagen einer zweiten Vorprüfung zu unterziehen. Wir sehen nun in den Rechtsgrundlagen vor, dass die Gemeinderäte zum Abschluss der Schulverträge ermächtigt werden, einschliesslich zum Beschluss der damit einhergehenden Ausgaben. Diese Rechtsgrundlagen müssen im OgR vorgesehen werden, weil die damit die ordentlichen Ausgabenzuständigkeiten für den Schulbereich in Bezug auf die IKZ abgeändert werden.

Die Rechtsgrundlage der EG Bowil weicht insofern davon ab, als diese Gemeinde nicht nur die Sekundarschule und die durchlässige Schule als Teil von Zyklus 3 übertragen will, sondern die gesamte Oberstufe. Dazu wird ein zusätzlicher Vertrag zwischen der EG Bowil und der Sitzgemeinde abgeschlossen. Ich habe im Papier die Traktandierung und auch das Vorgehen an der Gemeindeversammlung beschrieben und wäre dir sehr dankbar, wenn du das auch noch anschauen könntest. Es ist vorgesehen, dass die Versammlung zu Beginn entscheidet, ob die gesamte Oberstufe oder nur die Sek und die durchlässige Schule übertragen werden soll. Die obsiegende Variante führt dann zum Päckli, über welches in einer einzigen Abstimmung entschieden wird.

Ich danke dir für deine Bemühungen. Zu weiteren Auskünften oder zu einer Besprechung stehe ich gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Dänu

**Daniel Arn** | Dr. iur., Rechtsanwalt

Kornhausplatz 11 | Postfach 568  
3000 Bern 8

T +41 31 312 33 30

arn@recht-governance.ch  
www.recht-governance.ch